

DAS LIBERALE EINKOMMENSTEUERGESETZ 2003/2004

In den letzten Jahren hat die FDP ein Konzept zur umfassenden Vereinfachung der Einkommensteuer erarbeitet. Der nachfolgende Rohentwurf für ein künftiges Einkommensteuergesetz enthält die Grundlagen für die wichtigsten Vorschriften.

Ziel unserer Reform ist:

- Niedrige Steuersätze mit einer Nettoentlastung für alle Bürger und Unternehmen bei gleichzeitiger Streichung vieler komplizierter Vergünstigungen einzuführen.
- Durch ein drastisch vereinfachtes System die Einkommensteuer wieder gerecht und für den Bürger überschaubar zu machen.

Liberal ist ein Steuersystem, wenn es:

- einfach und bürgerfreundlich ist,
- gerecht ist, weil es die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Bürger berücksichtigt,
- die Steuerbelastung niedrig hält,
- die Gewerbesteuer beseitigt und damit die Voraussetzung für eine umfassende Vereinfachung schafft,
- alle Einkunftsquellen gleichbehandelt und dieselbe Steuerbelastung für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften vorsieht.

Die FDP will ihr neues zeitgemäßes Steuersystem verwirklichen, weil das geltende System

- volkswirtschaftlich kontraproduktiv geworden ist,
- die notwendige Dynamik am Arbeitsmarkt behindert,
- investitionshemmend ist
- verfassungsrechtlich bedenkliche Verwerfungen zwischen den Erwerbseinkünften aufweist.

I. Grundsätze und Umfang der Einkommensbesteuerung

1.1. Alle in Deutschland dauernd wohnenden natürlichen Personen sind mit ihren Welteinkünften steuerpflichtig (unbeschränkte Steuerpflicht).

1.2. Alle nicht in Deutschland dauernd wohnenden natürlichen Personen sind mit ihren inländischen Einkünften steuerpflichtig (beschränkte Steuerpflicht).

2.1. Alle Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung unterliegen der Einkommensteuer.

2.2. Die Unterscheidung in unterschiedliche Einkunftsarten wird nach Abschaffung der Gewerbesteuer aufgegeben.

- 2.3. Zu den Einkünften zählen auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der wirtschaftlichen Betätigung gedient haben, wie z.B. vermietete Grundstücke, eigenbetrieblich genutzte Grundstücke und bewegliche Wirtschaftsgüter, sowie die Entnahmen von Wirtschaftsgütern, die nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt werden. Steuerfreie Wertsteigerungen vor der Reform bleiben steuerfrei.
- 2.4. Gewinne aus diesen Veräußerungen sind über eine Rücklage auf jedwede andere Wirtschaftsgüter übertragbar; Verluste mindern das Einkommen.
- 3.1. Nicht der Einkommensteuer unterliegen: Erbschaften und Schenkungen, Spielgewinne sowie staatliche Sozialleistungen, wie z.B. Sozialhilfe und Leistungen der Pflegeversicherung, soweit sie nicht steuerpflichtige Einnahmen ersetzen, wie z.B. das Arbeitslosengeld.
- 3.2. Unterhaltszahlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, sind beim Empfänger steuerpflichtig und beim Leistenden abzugsfähig.
- 3.3. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sind bei den Sonderausgaben in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.

II. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage

- 4.1. Bei der Ermittlung der Einkünfte gemäß Ziff. I.2 sind alle Ausgaben grundsätzlich abzugsfähig, soweit sie mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Aus Gründen der Steuervereinfachung wird soweit wie möglich von Pauschalen Gebrauch gemacht.
- 4.2. Bei Wirtschaftsgütern mit einer längeren Nutzungsdauer als ein Jahr sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Die degressive Abschreibung ist zulässig. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 1.000 Euro sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abschreibbar.
- 4.3. Gebäude sind mit 2 v.H. pro Jahr der Nutzung abschreibbar.
- 4.4. Fördermaßnahmen sollen durch direkte staatliche Leistungen erfolgen, insoweit sind Sonderabschreibungen unzulässig.
- 5.1. Verluste aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigungen sind untereinander ausgleichsfähig. Im Kalenderjahr nicht ausgeglichene Verluste sind vortragsfähig und zeitlich begrenzt rücktragsfähig.
- 6.1. Ausgaben, die ausschließlich der Lebenshaltung dienen, sind nicht abzugsfähig.
- 6.2. Bei Ausgaben, die sowohl mit steuerpflichtigen Einnahmen, als auch mit Lebenshaltungskosten im Zusammenhang stehen, ist eine Aufteilung vorzunehmen; der mit der Lebenshaltung verbundene Teil dieser Ausgaben ist nicht abzugsfähig.

III. Besonderheiten der Unternehmensbesteuerung

- 7.1. Einkünfte können durch Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung ermittelt werden.
- 7.2. Sofern der Gewinn bei Vollkaufleuten und anderen Steuerpflichtigen auf der Grundlage des Handelsrechtes ermittelt wird, ist diese Gewinnermittlung auch für die Steuerbilanz maßgeblich.
- 7.3. Für immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. Geschäftswerte ist ein Aktivposten zulässig, wenn sie hergestellt wurden. Bei entgeltlicher Anschaffung besteht Aktivierungspflicht.
- 7.4. Rückstellungen dürfen erst gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist und sich die Ansprüche auf frühere oder das laufende Wirtschaftsjahr beziehen.
- 7.5. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen, soweit es sich um erhaltene Einnahmen und getätigte Ausgaben für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag handelt.
- 7.6. Für Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen ausscheiden, aber weiter zur Erzielung von anderen steuerpflichtigen Einkünften genutzt werden, wird der Buchwert weitergeführt.
- 7.7. Die Einkünfte von Personengesellschaften werden auf der Ebene der Gesellschafter besteuert.

IV. Besonderheiten der Besteuerung von Alterseinkünften

- 8.1. Ausgaben für die Altersvorsorge mit Leistungen frühestens ab dem 60. Lebensjahr sind jährlich bis zur Höhe der Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Höchstgrenze für steuerbegünstigte Altersvorsorge abzugsfähig.
- 8.2. Einnahmen aus den vorstehend genannten voll abgezogenen Ausgaben sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu versteuern.
- 8.3. Im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung nach 8.2 sind Renten, insbesondere aus den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen, für die die Beiträge ganz oder teilweise aus versteuertem Einkommen bezahlt wurden, mit einem erhöhten Ertragsanteil zu versteuern.

V. Besonderheiten der Besteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

- 9.1. Auch für Gewinne der Körperschaften gilt der Stufentarif. Ausschüttungen sind aber mit 35 v.H. zu versteuern.

- 9.1.1. Soweit eine Körperschaft ursprünglich niedriger besteuerte Erträge zur Ausschüttung verwendet, ist vor der Ausschüttung die Belastung von 35 v.H. herzustellen.
 - 9.1.2. Auf Ausschüttungen wird keine zusätzliche Kapitalertragsteuer erhoben.
 - 9.1.3. Ausschüttungen werden beim Steuerpflichtigen nicht nochmals besteuert, weil sie bereits mit dem höchsten Steuersatz belastet sind.
 - 9.1.4. Auf Antrag können Ausschüttungen beim Steuerpflichtigen in die Einkünfte einbezogen werden; Körperschaftsteuer ist dann ohne weiteren Nachweis mit 35 v.H. anzurechnen.
- 9.2. Alle Kapitalerträge, die nicht unter vorstehende Ziff. 9.1. fallen, unterliegen einer Abzugssteuer an der Quelle von 25 v.H. Ein Ansatz bei den steuerpflichtigen Einnahmen unterbleibt, soweit der Steuerabzug vorgenommen wurde. Eine Anrechnung oder Erstattung im Wege der Einkommensteuerveranlagung ist auf Antrag möglich.
- 9.3. Im Hinblick auf den niedrigen Steuersatz und die Möglichkeit der Anrechnung entfällt ein besonderer Sparerfreibetrag.

VI. Freibeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Tarif

- 10.1. Von den Einkünften aus wirtschaftlichen Betätigungen sind abzugsfähig:
- 10.1.1. Geleistete Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).
 - 10.1.2. Geleistete Vorsorgebeiträge der nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bis zur Höhe von 2000 €/4000 €.
 - 10.1.3. Geleistete Vorsorgebeiträge aller übrigen Steuerpflichtigen, maximal bis zu den sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeiträgen .
 - 10.1.4. Steuerzinsen, soweit sie nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.
 - 10.1.5. Bezahlte Kirchensteuer.
 - 10.1.6. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke, Zuwendungen an Stiftungen sowie Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im bisherigen Umfang.
 - 10.1.7. Unterhaltsleistungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht.

- 10.1.8. Besonderer Aufwand Behinderter, Krankheitskosten und Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Pflegekräfte und Haushaltshilfen als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung.
- 10.2. Steuerfrei bleibt vom Einkommen ein Grundfreibetrag von 7.500 Euro für den Steuerpflichtigen oder bei Zusammenveranlagung für jeden Steuerpflichtigen sowie für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Steuerfreie Sozialleistungen sind anzurechnen.
- 10.3. Steuerfrei bleibt vom Einkommen ein Freibetrag von 7.500 Euro für Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Das Kindergeld wird angepasst und der Jahressteuerschuld nach Abzug der Kinderfreibeträge hinzugerechnet, soweit dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Die Kinderfreibeträge schließen Kosten der Vorsorge für Kinder, der Erziehung und Betreuung sowie der Aus- und Fortbildung mit ein.
11. Für das zu versteuernde Einkommen nach den Abzügen gem. Ziff. 10 wird die Steuerschuld nach folgendem Tarif ermittelt:

Einkommensteile von 0 bis 7.500 €	0 v.H. Steuern
Einkommensteile von 7.501 bis 15.000 €	15 v.H. Steuern
Einkommensteile von 15.001 bis 40.000 €	25 v.H. Steuern
Einkommensteile ab 40.001 €	35 v.H. Steuern.